

Mitarbeiterereinsatz Internationaler Mitarbeiterereinsatz in der Schweiz (Teil V)

+++ In diesem fünften Teil dieser Serie stellen wir Ihnen die verschiedenen Aspekte eines Grenzgängers in der Schweiz vor. Unter einem Grenzgänger ist eine Person zu verstehen, die regelmäßig zwischen ihrem in zwei unterschiedlichen Staaten liegenden Wohn- und Arbeitsort pendelt. Häufig wird in Bezug auf Grenzgänger auch der Begriff internationaler Wochenaufenthalter verwendet. Als internationaler Wochenaufenthalter wird in diesem Fall ein Ausländer bezeichnet, der sich zu Erwerbszwecken unter der Woche in der Schweiz aufhält und jedes Wochenende wieder an seinen Hauptwohnsitz im Ausland zurück kehrt. Dies hat vor allem im Steuerbereich gewisse Besonderheiten zur Folge, die es zu beachten gilt. +++

Teil V: Grenzgänger

Die Anzahl der Grenzgänger in der Schweiz hat aufgrund der Erleichterungen aus dem Personenfreizügigkeitsabkommen in den letzten Jahren stark zugenommen. Aufgrund dessen, dass ein Grenzgänger in einem Land wohnt und in einem anderen Land arbeitet, sind eine Reihe von rechtlichen Aspekten zu beachten, welche in den nachfolgenden Ausführungen aufgezeigt werden

Bewilligungsrechtliche Aspekte – Grenzgängerbewilligung

Zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz ist eine Arbeitsbewilligung notwendig. Abhängig von der Staatsangehörigkeit des Grenzgängers sind diesbezüglich unterschiedliche Voraussetzungen gegeben.

Eine mögliche Bewilligung für einen Grenzgänger ist die Grenzgängerbewilligung. Die Bedingung hierfür ist, dass der Grenzgänger in einem Land wohnt und in einem anderen Land arbeitet, wobei er täglich an seinen Wohnort zurückkehrt. Aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens (nur maßgebend für EU-, „alt“-Staatsangehörige) jedoch, wurde diese Bedingung der täglichen Rückkehr gelockert und es besteht nur noch die Bedingung der wöchentlichen Rückkehr. Zu beachten gilt allerdings, dass das Personenfreizügigkeitsabkommen und diese Lockerung lediglich für EU-Staatsangehörige Gültigkeit hat. Eine weitere Änderung, welche mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen in Kraft getreten ist, ist dass Grenzgänger seit dem 1. Juni 2007 nicht mehr in einer grenznahen Zone leben und arbeiten müssen. Dies bedeutet eine Grenzgängerbewilligung kann beispielsweise für einen EU-Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Berlin (Deutschland) und Arbeitsort in Zürich (Schweiz) ausgestellt werden, wobei der Grenzgänger sich von Montag bis Freitag in Zürich aufhält. Die Grenzgängerbewilligung wird für den Zeitraum ausgestellt, für welchen der Arbeitsvertrag ausgestellt ist. Sollte der Arbeitsvertrag unbefristet sein, so erhält der

Grenzgänger eine Grenzgängerbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Vor Ablauf dieser 5 Jahre muss die Bewilligung dann verlängert werden. Unter den hier erwähnten EU-Staaten sind die ersten 15 EU-Mitgliedsstaaten zuzüglich Zypern und Malta zu verstehen.

Aus Schweizer Sicht sind die Bestimmungen des Personenfreizügigkeitsabkommens beziehungsweise des EFTA-Übereinkommens (nur maßgebend für EFTA-Staatsangehörige) nicht auf Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige anwendbar. Aus diesem Grund gibt es in Bezug auf die Grenzgängerbewilligung für Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige einige Unterschiede. Für diese Personengruppe gilt nach wie vor, dass der Wohnsitz in einer grenznahen Region vorhanden sein muss sowie der Arbeitsort in der Schweiz auch nur innerhalb der Grenzzone liegen darf. Als Grenzzonen gelten die Regionen, die in den zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten abgeschlossenen Grenzgängerabkommen festgelegt sind. Auch für Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige gilt, dass die Rückkehr an den ausländischen Hauptwohnsitz lediglich mindestens ein Mal pro Woche stattfinden muss. Der Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige muss des Weiteren mindestens seit 6 Monaten in dem grenznahen Ausland seinen Wohnsitz haben. Ein Stellenwechsel ist zudem immer bewilligungspflichtig. Hingegen ist bei EU- und EFTA-Staatsangehörigen zwar ebenfalls die Beantragung einer neuen Arbeitsbewilligung notwendig, allerdings haben diese Personen einen Rechtsanspruch auf die Ausstellung einer Grenzgängerbewilligung.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Die gesetzlichen Sozialabgaben und sonstigen Beiträge müssen von Grenzgängern in gleicher Art und Weise bezahlt werden, wie von Arbeitnehmern mit einem Wohnsitz in der Schweiz. Die Pflicht zur Leistung dieser Beiträge erfolgt basierend auf dem Arbeitsort und nicht auf Grund des Wohnortes. Einige Besonderheiten gibt es jedoch hierzu noch zu beachten.



Friederike V. Ruch,
Steuerberaterin,
International Employment
& Tax Partner
CONVINUS International
Employment Solutions,
Zürich (Schweiz)
info@convinus.com
www.convinus.com



Arbeitslosenversicherung

Jeder in der Schweiz tätige Mitarbeiter bezahlt Pflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung. Endet die Grenzgängertätigkeit mit einer anschließenden Arbeitslosigkeit, so richtet sich das Arbeitslosengeld nach den Regelungen in der Schweiz. Der Antrag für den Erhalt von Arbeitslosengeld muss jedoch im Wohnsitzstaat gestellt werden, so wäre in Deutschland hierfür die Arbeitsagentur zuständig.

Krankenversicherung

Seit dem 1. Juni 2002 müssen sich Grenzgänger in der Schweiz obligatorisch kranken-versichern. Grenzgänger mit einer Grenzgängerbewilligung und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen mit Wohnsitz in Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich können sich wahlweise im Wohnsitzland oder in der Schweiz versichern lassen. Innerhalb der ersten 3 Monate nach der Aufnahme der Grenzgängertätigkeit und bei Änderung des Familienstatus kann man sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen und muss dann statt dessen die Krankenversicherung im Wohnsitzland abschließen.

Elterngeld

In diesem Jahr haben sich in Deutschland bezüglich des Elterngeldes auch Neuerungen ergeben, welche die Grenzgänger betreffen. Die Grenzgänger, welche in der Schweiz arbeiten und die Sozialabgaben in der Schweiz leisten, aber in Deutschland leben, können auch auf deutsche Sozialleistungen zurückgreifen. Dies bedeutet, dass diese Personen auch das Elterngeld in Deutschland erfolgreich beantragen können.

Familienzulage

Bei den Familienzulagen gilt grundsätzlich das Erwerbsortprinzip. Zur Vermeidung von Doppelzahlungen wird klar geregelt, welcher Staat für die Leistungsgewährung zuständig ist. Besteht der Wohnsitz beispielsweise in Deutschland und ist nur ein Elternteil erwerbstätig und zwar als Grenzgänger in der Schweiz, so werden die Familienzulagen auch in der Schweiz ausgerichtet. Die gleiche Regelung gilt auch, wenn beide Elternteile in der Schweiz erwerbstätig sind. Arbeitet jedoch ein Elternteil in Deutschland, so muss die Leistung in Deutschland ausgerichtet werden. In diesem Fall geht dieser Anspruch vor. Die Familienzulage ist in

Morgen so gut wie heute.



International Care Concept.

Auslandsschutz für Ihre Mitarbeiter:
in Běijīng, Cape Town, L.A., Tokio und
überall auf der Welt.

Wenn Sie Ihre Mitarbeiter in die Welt entsenden, um den Unternehmenserfolg zu sichern, zählt es zu Ihren Aufgaben, für den Gesundheitsschutz zu sorgen. Damit Sie sich weiter ganz auf Ihre Geschäfte konzentrieren können, übernehmen wir das gerne für Sie.

Mehr als 1.000 Firmen und Verbände haben uns die Absicherung des Krankheitsrisikos im Ausland anvertraut. Unser **neues Service- und Leistungsangebot*** reduziert dabei Ihren Verwaltungsaufwand auf ein Minimum. Und Ihre Mitarbeiter profitieren von mehr Sicherheit, mehr Service und der optimalen Betreuung im Ausland.

Mehr Informationen unter 07 11/66 03-20 27 oder
www.hallesche-exklusiv.de/ausland



der Schweiz in der Regel niedriger als das deutsche Kindergeld. In diesem Fall kann in Deutschland bei der Kindergeldkasse gegen Nachweis die Differenz beantragt werden.

Steuerrechtliche Aspekte

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Grenzgängerbesteuerung nicht automatisch die Folge von der Tatsache ist, dass ein Grenzgänger für die Ausübung seiner Tätigkeit in der Schweiz eine Grenzgängerbewilligung erhalten hat.

In den abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Italien, Frankreich sowie Deutschland ist eine Regelung enthalten, welche sich auf die Besteuerung von Grenzgängern bezieht. Diese Regelungen sind je nach Abkommen unterschiedlich ausgestaltet. Auch mit Österreich hat bis vor einigen Jahren eine separate Besteuerungsregel bestanden, allerdings wurde diese aufgelöst. Grundsätzlich gilt als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Grenzgängerbesteuerung, die tägliche Rückkehr an den Wohnsitz sowie der Wohnsitz und Arbeitsort in der Grenzzone, welche jeweils in dem zur Anwendung kommenden Doppelbesteuerungsabkommen definiert ist.

Grenzgängerbesteuerung am Beispiel Deutschland

Ein Grenzgänger, der in Deutschland seinen Wohnsitz hat und in der Schweiz erwerbstätig ist und dafür täglich pendelt, bezahlt seine Steuern auf dem Erwerbseinkommen in beiden Staaten. In der Schweiz wird ihm vom Brutto-lohn direkt 4,5 Prozent an Steuern einbehalten und an die Schweizer kantonale Steuerbehörde abgeführt. Der gesamte bezahlte Betrag wird am Jahresende in dem Jahreslohn ausweis des Arbeitgebers ausgewiesen. Aufgrund des Wohnsitzes in der Schweiz besteht in diesen Fällen das Besteuerungsrecht in Deutschland. Der Grenzgänger muss eine Einkommenssteuererklärung in Deutschland einreichen, basierend auf welcher er in Deutschland Einkommenssteuern bezahlt. Bei der Berechnung der deutschen Einkommenssteuer wird jedoch die bezahlte Schweizer Quellensteuer berücksichtigt.

Damit der Schweizer Arbeitgeber lediglich eine Quellensteuer von 4,5 Prozent in Abzug bringen kann, muss der Grenzgänger eine Ansässigkeitsbescheinigung vorlegen. Diese Bescheinigung erhält der Grenzgänger bei seinem Wohnsitzfinanzamt in Deutschland ausgestellt.

Sofern ein Grenzgänger nicht täglich an seinen Wohnsitz in Deutschland zurückkehrt, sondern an mehr als 60 Tagen pro Kalenderjahr aus beruflichen Gründen in der Schweiz verbleibt, kommt die Grenzgängerbesteuerung nicht mehr zum Tragen. In diesen Fällen besteht das Besteuerungsrecht auf dem gesamten Erwerbseinkommen in der Schweiz und wird nicht auf 4,5 Prozent beschränkt. Der Schweizer Arbeitgeber muss diese beruflich veranlassten Nicht-Rückkehrtage nach Deutschland bestätigen.

Grenzgänger mit Wochenaufenthalt in der Schweiz

Ein Grenzgänger, der sich unter der Woche in der Schweiz an seinem Arbeitsort aufhält und nur einmal wöchentlich zurück an seinen Hauptwohnsitz kehrt, wird in der Regel als internationaler Wochenaufenthalter besteuert. Dies bedeutet, dass das gesamte Erwerbseinkommen in der Schweiz unter Anwendung des jeweiligen Quellensteuertarifs des Wohnsitzkantons in der Schweiz besteuert wird. Jegliches übriges Einkommen oder Vermögen unterliegt nicht der Schweizer Besteuerung. Die Schweizer Besteuerung beschränkt sich lediglich auf das erzielte Erwerbseinkommen in der Schweiz.

Als internationaler Wochenaufenthalter muss auch keine Steuererklärung in der Schweiz eingereicht werden. Die monatlich vom Schweizer Arbeitgeber in Abzug gebrachte Quellensteuer ist grundsätzlich auch die definitive Steuerbelastung in der Schweiz. Es besteht jedoch im Wohnsitzkanton in der Schweiz die Möglichkeit bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres einen Quellensteuerkorrekturantrag zu stellen, sofern zusätzliche Kosten entstanden sind, die der Steuerpflichtige grundsätzlich im Rahmen der Einreichung einer Steuererklärung geltend machen würde. Zu diesen zusätzlichen Kosten zählen u.a. ein Säule-3a-Beitrag, der Einkauf in die Pensionskasse, Alimentenzahlungen, Fahrtkosten zwischen ausländischem Wohnsitz und Wohnsitz in der Schweiz sowie die Mietkosten in der Schweiz. Die Mietkosten in der Schweiz werden allerdings in der Regel nur für einen ortsüblichen Betrag und für eine allgemein und den Umständen entsprechend angemessene Wohnung zum Abzug zugelassen. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass je nach zuständigem Kanton die Handhabung unterschiedlich ist.

.....
Friederike V. Ruch